

Verkaufs- und Lieferbedingungen

I. Geltung

Die nachstehenden Bedingungen gelten für alle abgegebenen Angebote und für alle mit uns abgeschlossenen Verträge.

II. Vertragsschluss, Vertragsinhalt

- Unsere Angebote, Lieferungen und Leistungen unterliegen ausschließlich diesen Geschäftsbedingungen. Abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht Vertragsinhalt, sofern wir dies nicht ausdrücklich schriftlich erklären. Bei allen Bauleistungen, einschließlich Montage, gilt die Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB, Teil B) in der bei Vertragsschluss gültigen Fassung, soweit der Auftrag durch einen im Baugewerbe tätigen Vertragspartner erteilt wird.
- Unsere Angebote haben maximal dreißig Tage Gültigkeit. Verträge kommen allein durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung oder durch Ausführung der Bestellung zustande.
- Technische und gestalterische Abweichungen von Beschreibungen und Angaben in Prospekten, Angeboten und schriftlichen Unterlagen sowie Leistungs-, Konstruktions- und Materialänderungen im Zuge technischen Fortschritts bleiben vorbehalten, ohne dass der Kunde daraus Rechte herleiten könnte. Angaben über unsere Produkte (technische Daten, Maße u.a.) sind nur ungefähr und annähernd; sie sind keine garantierte Beschaffenheit, es sei denn, die Garantie erfolgt ausdrücklich und schriftlich.
- An Mustern, Zeichnungen, Kostenvorschlägen u.a. – auch in elektronischer Form – behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen ohne Genehmigung Dritten nicht zugänglich gemacht werden und sind auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben.

III. Preise, Zahlungen

- Mangels besonderer Vereinbarung gelten die Preise ab Werk einschließlich Verladung und ausschließlich Verpackung und Entladung bzw. bei Verlegeaufträgen frei Baustelle. Zu den Preisen kommt die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzu. Es ist vorausgesetzt, dass der Untergrund frei von Verschmutzungen ist und die Räume ausgeräumt sind. Die Berechnung des Aufmasses erfolgt einschließlich Schwellen und Nischen nach Rohbaummaßen, Aussparungen wie Pfeiler, Kamine usw. bis 0,50 qm werden nicht abgezogen. Besondere Leistungen, die auch besonders zu vergüten sind, z.B. Entfernen von Randstreifen, Aus- und Anspachteln von Türschwelen, soweit erforderlich, Verharzen von Schnitthugen, Reinigen des Unterbodens, Einbau von Vorsatz-, Trenn- und Dehnungsschienen, Revisionsrahmen und Ähnliches, Anarbeiten an Heizungsträger und Rohre, Voranstriche oder Spachtelungen, Maßnahmen für die Weiterarbeit bei niedrigen, die Leistung gefährdenden Temperaturen, zusätzliche Anreise von Parkettleger, die durch Verzögerung im Bauablauf oder durch falsche Terminierung oder wegen fehlender erforderlicher baulicher Voraussetzungen notwendig werden.
- Die vereinbarten oder im Angebot genannten Preise beruhen auf der Voraussetzung ungestörter Ausführung nach den Materialpreisen, Tariflöhnen und Beförderungskosten zum Zeitpunkt der Auftragsbestätigung. Bei Änderung dieser Preise zwischen Auftragsbestätigung und dem vereinbarten Termin der Lieferung bzw. Fertigstellung sind wir berechtigt, Steigerungen der Kosten in angemessenem Umfang an den Kunde weiterzugeben, sofern zwischen Vertragsabschluss und vereinbartem Liefertermin mindestens 4 Monate liegen. Treten Preiserhöhungen infolge Verzögerung ein, die wir nicht zu vertreten haben, dann sind wir stets zur Weitergabe dieser Erhöhung berechtigt. Wird außerhalb üblicher Arbeitszeit Leistung verlangt, dann bedingt dies die zusätzliche Zahlung der Lohnzuschläge. Ist uns bei der Auftragserteilung und Übergabe nicht bekannt, dass Podeste, Erker und Flächen unter 10 qm oder Räume mit besonders hohem Verschnitt zu belegen sind oder, dass Trennwände oder Einbauschränke gesetzt werden, dann dürfen wir anfallenden Verschnitt zusätzlich berechnen oder auch einen angemessenen Preisaufschlag verlangen. Treten zwischen Angebotsabgabe und Ausführung Erschwerisse für die Abwicklung des Auftrags z.B. auch Veränderungen oder Verschlechterung der Zufahrtswege ein, dann sind wir berechtigt, eine zusätzliche Vergütung auf Nachweis zu fordern. Jeder Leistungsausfall infolge der Behinderung unserer Parkettleger in der Ausführung ihrer Arbeit, ohne dass dies zu vertreten ist, ist ebenfalls zusätzlich zu ersetzen.
- Mangels besonderer Vereinbarung werden – ohne Abzug – folgende Abschlagszahlungen fällig:
 - ein Drittel bei Vertragsschluss;
 - ein Drittel vor Auslieferung oder Montage;
 - ein Drittel nach Lieferung oder Abnahme.
- Aufrechnung und Zurückbehaltungsrechte des Kunden sind ausgeschlossen, es sei denn die Gegenforderung ist unstreitig oder rechtskräftig festgestellt.

IV. Lieferung und Montage

- Vereinbarungen über eine verbindliche Liefer- oder Montagezeit (Leistungszeit) müssen schriftlich erfolgen. Unsere rechtzeitige Leistung setzt voraus, dass alle kaufmännischen und technischen Fragen zwischen dem Kunden und uns geklärt sind und der Kunde alle ihm obliegenden Verpflichtungen, wie etwa Beibringung erforderlicher behördlicher Genehmigungen oder Anzahlung, erfüllt hat. Sämtliche Angebote erfolgen unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch unseren Zulieferer. Dies gilt nur für den Fall, dass die Nichtlieferung nicht von uns zu vertreten ist, insbesondere bei Abschluss eines kongruenten Deckungsgeschäftes mit unserem Zulieferer. Im Übrigen erfolgen sämtliche Angebote unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der Ware, sofern nicht im Einzelfall ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart wurde. Im Fall nicht richtiger oder nicht rechtzeitiger Selbstbelieferung bzw. dauerhafter Nichtverfügbarkeit der Ware sind wir verpflichtet den Kunde unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit zu informieren und bereits erhaltene Gegenleistungen zurückzustellen. Die Unmöglichkeit der Warenlieferung oder Nichteinhaltung von Lieferterminen wegen gänzlicher oder teilweiser Nichtverfügbarkeit der Ware berechtigt den Kunde nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen, jedoch mindestens vierzehntägigen Nachfrist, vom Vertrag zurückzutreten. Schadensersatzansprüche des Kunden sind ausgeschlossen.
- Unsere Lieferzeit ist eingehalten, wenn unser Produkt bis zum Ablauf dieser Zeit das Werk verlassen hat oder wir Leistungsbereitschaft angezeigt haben. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist der Abnahmetermin maßgebend; das gilt nicht bei berechtigter Abnahmeverweigerung.
- Können wir nicht pünktlich leisten, informieren wir den Kunden umgehend.
- Wenn wir die Verzögerung nicht zu vertreten, wie zum Beispiel bei Energiemangel, Importschwierigkeiten, Betriebs- und Verkehrsstörungen, Streiks, höherer Gewalt oder Verzögerungen unserer Lieferanten, verlängert sich die Leistungszeit angemessen. Können wir auch nach angemessener Verlängerung nicht leisten, sind sowohl der Kunde als auch wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Schadensersatzansprüche des Kunden sind ausgeschlossen.
- Bei Verlegeaufträgen ist es Sache des Kunden, die Unterböden in einem normgerechten und besenreinen Zustand zur Verfügung zu stellen. Insbesondere müssen die Unterböden trocken und eben sein. Sonderbehandlung des Untergrundes, sowie die Vermessung von Räumen werden von uns nur durchgeführt, wenn diese Leistungen Gegenstand des Auftrages und in unserer Auftragsbestätigung ausdrücklich aufgeführt sind. Bei der Anlieferung wird vorausgesetzt, dass ein beladener LKW unmittelbar an das Bauobjekt fahren und abladen kann. Mehrkosten, verursacht durch weitere Transportwege oder wegen erschwerten Anfuhr von Fahrzeug zur Baustelle werden gesondert berechnet. Für den Transport über das 2. Stockwerk hinaus sind mechanische Transportmittel bauseitig bereitzustellen. Treppen müssen passierbar sein. Strom für Verlege- und Schleifarbeiten ist bauseitig kostenlos zu liefern. Die zu bearbeitenden Flächen müssen frei sein. Die angegebenen Preise verstehen sich für ungeteilte und ungestörte Arbeitsausführungen.
- Tritt ohne unser Verschulden – beispielsweise infolge baulicher Umstände – eine Unterbrechung oder Verzögerung der Arbeit ein, so sind die dadurch entstandenen Mehrkosten (Tagelöhne, Reisegelder) vom Kunde gesondert, mindestens mit € 2,00/qm zu vergüten.

- Zur Materiallieferung muss ein verschließbarer Raum zur Verfügung gestellt werden. Während der Verlegung dürfen die Räume nicht betreten werden. Es ist Sache des Kunden, dafür Sorge zu tragen, dass die Arbeit in technisch sinnvoller Reihenfolge durchgeführt werden kann. Voraussetzung für einen reibungslosen Ablauf der Arbeiten ist eine erforderliche Mindestraumtemperatur von 18 Grad Celsius, (Bodentemperatur von 15 Grad Celsius), Türen und Fenster müssen eingebaute und verschließbar sein. Die von uns fertig gestellten Gewerke dürfen erst nach dem von uns schriftlich bekannt gegebenen Termin begangen und benutzt werden. Kommt der Kunde seinen Verpflichtungen nicht nach und wird dadurch die Ausführung unserer Arbeiten behindert, so sind uns die dadurch entstandenen Kosten wiederum zusätzlich zu erstatten. Auf nicht äußerlich sichtbare, durch Wände oder Unterböden verdeckte Rohre, hat uns der Kunde hinzuweisen.

V. Gefahrübergang, Versicherung

- Die Gefahr geht auf den Kunden über, sobald das Produkt unser Werk oder Auslieferungslager verlassen hat. Das gilt auch dann, wenn wir weitere Leistungen, wie insbesondere Versandkosten oder Anlieferung, übernehmen. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, geht die Gefahr bei Abnahme über.
- Verzögern sich oder unterbleiben der Versand oder die Abnahme infolge von Umständen, die der Kunde nicht zu vertreten hat, geht die Gefahr auf den Kunden über, sobald wir ihm Versand- oder Abnahmebereitschaft angezeigt haben.
- Wir verpflichten uns, das Produkt auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden und auf dessen Kosten zu versichern.

VI. Eigentumsvorbehalt

- Das von uns gelieferte Produkt bleibt bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum (Vorbehaltsware). Bei Verträgen mit Unternehmen im Sinne des § 14 BGB behalten wir uns das Eigentum an der Ware bis zur vollständigen Begleichung aller Forderungen aus einer laufenden Geschäftsbeziehung vor. Veräußert oder verarbeitet der Kunde die Ware, so tritt der Kunde schon mit Abschluss des Vertrages die dem Kunde aus diesem Veräußerungen oder Verarbeitung entstehenden Forderungen gegen den Abnehmer mit allen Nebenforderungen an uns ab. Wir verpflichten uns im Gegenzug zur Rückabtretung der Forderungen, soweit unsere Forderungen aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis einschließlich der Rechtsverfolgungskosten befriedigt sind. Der Kunde ist nicht berechtigt, die Ware zu verpfänden oder zur Sicherung zu übereignen.
- Wir sind berechtigt, die Vorbehaltsware auf Kosten des Kunden gegen Diebstahl, Bruch, Feuer, Wasser und sonstige Schäden zu versichern, sofern uns der Kunde nicht nachweist, dass er selbst eine entsprechende Versicherung abgeschlossen hat. Hierdurch tritt der Kunde schon jetzt sämtliche Ansprüche gegen die Versicherung an uns ab.
- Gerät der Kunde mit einer fälligen Teilzahlung ganz oder zu einem erheblichen Teil mehr als zehn Tage in Verzug und ist eine von uns gesetzte angemessene Zahlungsfrist erfolglos verstrichen, können wir vom Kunden Herausgabe der Vorbehaltsware verlangen, auch ohne zuvor den Rücktritt vom Vertrag erklärt zu haben. Gleiches gilt, wenn über das Vermögen des Kunden Insolvenzverfahren eröffnet und nicht binnen zehn Tagen zurückgenommen wird. Kommt der Kunde dem Herausgabeverlangen nicht nach, oder drohen Verlust oder Untergang der Vorbehaltsware, sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware in Besitz zu nehmen. Hierzu dürfen wir den Standort der Vorbehaltsware betreten. Rücknahmekosten trägt der Kunde. Zurückgenommene Vorbehaltsware dürfen wir freihändig und bestmöglich verwerten. Soweit der Erlös unsere gesicherte Forderung übersteigt, steht er dem Kunden zu.

VII. Mängelansprüche (Gewährleistung)

- Unsere Haftung erstreckt sich auf eine dem Stand der Technik entsprechende Mangelfreiheit unserer Produkte. Unsere Haftung ist ausgeschlossen:
 - wenn unsere Produkte vom Kunden oder Dritten nicht sachgerecht gelagert, eingebaut, in Betrieb genommen oder genutzt werden,
 - bei natürlichem Verschleiß,
 - bei nicht ordnungsgemäßer Wartung, insbesondere wenn der Boden nicht entsprechend der überreichten Pflegeanleitung behandelt wurde,
 - bei Verwendung ungeeigneter Pflegemittel,
 - bei Schäden, die durch Reparaturen oder sonstige Arbeiten Dritter entstehen, die von uns nicht ausdrücklich genehmigt wurden.
- Der Kunde hat, wenn er Kaufmann im Sinne des HGB ist, das Produkt unverzüglich nach Eingang zu untersuchen. Erkennbare Mängel sind uns innerhalb einer Woche nach Eingang des Produkts oder – wenn sich der Mangel erst später zeigt – innerhalb einer Woche ab Entdeckung schriftlich anzuzeigen. Geschieht dies nicht, gilt das Produkt als genehmigt.
- Unsere gesetzliche Haftung wegen Mängel ist auf die Nacherfüllung beschränkt, d.h. nach Wahl des Kunden auf Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung. Der Kunde muss uns umgehend ausreichend Gelegenheit zur Nacherfüllung geben; andernfalls sind wir von der Haftung für die daraus entstehenden Folgen befreit.
- Schlägt die Nacherfüllung mindestens zweimal fehl, ist der Kunde berechtigt, die Gegenleistung zu mindern oder – bei erheblichen Mängeln – vom Vertrag zurückzutreten; dieses Rücktrittsrecht besteht nicht bei Bauleistungen.

VIII. Haftung

- Wir schließen unsere Haftung für leicht fahrlässige Pflichtverletzungen aus.
- Soweit wir fahrlässig eine vertragswesentliche Pflicht verletzen, ist unsere Ersatzpflicht auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.
- Wir haften nicht für Schäden, die durch eine Störung des Betriebs, insbesondere infolge von höherer Gewalt (z.B. Brand- oder Naturereignissen) sowie infolge von sonstigen, von uns nicht zu vertretenden Vorkommnissen (z. B. Streik, Aussperrung, Verkehrsstörung) verursacht worden sind.
- Sämtliche in diesen Geschäftsbedingungen aufgeführten Haftungsbeschränkungen gelten nicht:
 - bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von uns oder unseren Erfüllungsgehilfen,
 - bei Schäden aus Verletzungen des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit einer Person,
 - bei Schäden, die durch das Fehlen einer Beschaffenheit entstanden sind, die wir garantiert haben,
 - bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten,
 - bei Ansprüchen aus dem Produkthaftungsgesetz.

IX. Auftragsrücktritt

Dem Kunden steht das Recht zu, innerhalb von 10 Tagen ab Datum unserer schriftlichen Auftragsbestätigung vom Vertrag zurückzutreten. Der Auftraggeber verpflichtet sich für diesen Fall zur Zahlung eines pauschalierten Schadenersatzes von 10% des Brutto- Auftragswertes, sofern dem Auftraggeber nicht der Nachweis eines geringeren Schadens auf unserer Seite gelingt.

X. Rechtswahl; Gerichtsstand

- Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das UN-Kaufrecht ist ausgeschlossen.
- Gerichtsstand im Verkehr mit Käufern, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist Freiburg. Dasselbe gilt, wenn der Auftraggeber keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder dessen Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. Wir sind jedoch nach unserer Wahl berechtigt, am Sitz des Kunden zu klagen.

XI. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen möglichst nahe kommt. Das Gleiche gilt im Falle einer Lücke des Vertrages.